

Kurzgefaßt: Menschenrechte aktuell

US Supreme Court: Militärkommission rechtswidrig

Am 29. Juni 2006 entschied der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika in der Sache *Hamdan ./. Rumsfeld et al.* (No. 05-184), daß der Militärkommission, die einberufen wurde, um Hamdans Strafsache zu verhandeln, die Ermächtigung hierfür fehlt, da ihr Aufbau und ihre Verfahrensregeln sowohl US-amerikanisches Recht, den Uniform Code of Military Justice, als auch die Genfer Abkommen von 1949 verletzen. In einer sog. Plurality Opinion kommen vier der acht Richter auch zu dem Schluß, daß die Straftat, derer Hamdan angeklagt ist („Verschwörung“), keine Straftat ist, die aufgrund des Kriegsrechts durch Militärkommissionen abgeurteilt werden kann. Drei der Richter fügten abweichende Sondervoten an.

Hinsichtlich der Genfer Abkommen stützt sich das Gericht auf deren gemeinsamen Art. 3, der es in bezug auf geschützte Personen u. a. verbietet, daß „Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet“ erfolgen. Diesen Artikel hält das Gericht auch im Rahmen des Konflikts mit Al-Qaida anwendbar. Die durch Art. 3 aufgestellten Erfordernisse werden durch die Militärkommission jedoch nicht erfüllt. Das Gericht hebt daher das Urteil des Berufungsgerichts auf, und verweist die Sache zur erneuten Verhandlung zurück.

In dem abschließenden Teil der Urteilsbegründung (VII) wird in Richtung der US-Regierung letztlich auch in Erinnerung gerufen: “[...] in undertaking to try Hamdan and subject him to criminal punishment, the Executive is bound to comply with the Rule of Law that prevails in this jurisdiction.” (*bs*)

Italien: Ministerkomitee empfiehlt Wiederaufnahme von Gerichtsverfahren

Straßburg: Auf seiner Sitzung am 4. Juli 2006 in hat das Ministerkomitee des Europarates erneut die Notwendigkeit betont, Gerichtsverfahren in Italien wieder aufzunehmen. Dies sei der beste Weg, um die Folgen der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren zu beheben, so das Komitee. Italien wird sehr oft vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilt.

Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention sind die betroffenen Staaten bei Verurteilung durch den EGMR dazu verpflichtet, unter Aufsicht des Ministerkomitees alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Beschwerdeführern angemessene Entschädigung zu gewähren und um in Zukunft neuerliche, ähnliche Verletzungen im Sinne der Konvention zu verhindern. Das Ministerkomitee hatte sich im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung verschiedener Urteile des EGMR – in denen mehrere Verletzungen der Konvention festgestellt worden waren – mit dieser Frage befaßt. Es forderte Italien auf, ihre Bemühungen fortzusetzen und entweder durch die Ausdehnung der Rechtsprechung oder durch eine Gesetzesreform sicherzustellen, daß die Folgen von Gerichtsverfahren behoben werden, bei denen eine Verletzung der Menschenrechtskonvention festgestellt wurde. Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist bislang nur in Strafverfahren ein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund nach Urteilen des EGMR gegeben.

Das Ministerkomitee beschloß, die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Urteile und Entscheidungen auf seiner 976. Sitzung (17.-18. Oktober 2006) zu prüfen. (*wß*)

Menschenrechtsrat verurteilt Israel und setzt Untersuchungsmission ein

Genf: Der Menschenrechtsrat hat auf seiner ersten Sondersitzung am 6. Juli 2006 eine Resolution verabschiedet, die sich mit der Situation der Menschenrechte in den von Israel besetzten palästinensischen Gebieten beschäftigt. Darin entschied der Rat, den Sonderberichterstatter über die besetzten palästinensischen Gebiete dringend zu einer Tatsachenermittlungsmission zu entsenden. Die mit 29 zu 11 Stimmen bei fünf Enthaltungen angenommene Resolution verurteilte das israelische Vorgehen ausdrücklich und forderte die Beendigung der israelischen Militäroperationen und die Freilassung der palästinensischen Offiziellen (UN-Dok. A/HRC/S-1/L.1/Rev.1). Die Resolution, die unter anderem von verschiedenen arabischen Staaten, Kuba, der VR China und Rußland unterstützt wurde, fordert dazu auf, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Menschenrechte genauestens einzuhalten

Die im Rat vertretenen acht EU-Mitgliedstaaten sowie Japan, Kanada und die Ukraine stimmten unter Hinweis auf die Unausgewogenheit der Resolution, die weder die Freilassung des entführten israelischen Soldaten noch die Einstellung des Beschusses israelischen Territoriums mit Kassam-Raketen forderte, mit Nein.

In seiner zweiten Sondersitzung am 11. August verurteilte der Rat die schweren Menschenrechtsverletzungen und den Bruch des humanitären Völkerrechts durch den Militäreinsatz im Libanon. Diese Entscheidung erging mit 27 zu 11 Stimmen bei acht Enthaltungen. (wß)

Charles Taylor angeklagt

Im August 2000 wurde der Sondergerichtshof für Sierra Leone (SGSL) eingerichtet. Vor ihm soll – womöglich schon ab Anfang 2006 – unter anderem die Causa Charles Taylor verhandelt werden. Gegen den in den sierra-leonischen Bürgerkrieg verwickelten Ex-Präsidenten Liberias wurde im Juni 2003 Anklage erhoben. Sie lautet auf Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und weitere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Taylor wird vorgeworfen, im sierra-leonischen Bürgerkrieg die Rebellen der Revolutionary United Front (RUF) durch Waffen- und Diamantenschmuggel unterstützt zu haben und damit für deren Greuel wie Massenmord, Massenvergewaltigungen und Verstümmelungen von zivilen Opfern mitverantwortlich zu sein. In dem Krieg kamen bis zu 100.000 Menschen ums Leben.

Ebenfalls im Juni 2003 wurde ein internationaler Haftbefehl gegen Charles Taylor erlassen.

Im selben Jahr war er zuvor im Rahmen einer Friedensvereinbarung ins Exil nach Nigeria gegangen. Auf Drängen Sierra Leones und infolge internationalen Drucks sagte Nigeria im März 2006 die Auslieferung Taylors zu. Kurz darauf versuchte dieser die Flucht, wurde aber an der Grenze zu Kamerun gefaßt und an das SGSL überstellt.

Das SGSL befindet sich zwar in Sierra Leone; aus Sicherheitsgründen und um die Stabilisierung der Region nicht zu gefährden, findet der Prozeß gegen Taylor jedoch unter Inanspruchnahme der Einrichtungen des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag statt. Die Niederlande haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt, nachdem Großbritannien die Aufnahme in ein Gefängnis im Falle eines Freispruchs oder einer Verurteilung zugesichert hatte. Mit Resolution 1688 vom 16. Juni 2006 hat der Sicherheitsrat diese Vorgehensweise begrüßt und den rechtlichen Rahmen im einzelnen abgesteckt.

Die Einrichtung des Sondergerichtshofes und die Anklage Charles Taylors bedeuten einen wichtigen Schritt im Kampf gegen Straflosigkeit, insbesondere für den afrikanischen Kontinent. (PH)